

Werner Flume

12.9.1908 – 28.1.2009

Werner Flume ist tot. Er, der seit 1982 korrespondierendes Mitglied der Philosophisch-historischen Klasse unserer Akademie war, ist am 28. Januar 2009 in Bonn gestorben. Er gehörte zu den profiliertesten deutschen Juristen. Noch am 12. September 2008 hatte die Bonner Fakultät zu seinem 100. Geburtstag ein festliches Symposium veranstaltet, in dem Schüler und Kollegen wichtige Teile seines akademischen Lebenswerks eindrucksvoll vorstellten.

Ungewöhnlich ist schon die Aufzählung der von Flume in Bonn bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1976 vertretenen Fächer: Römisches Recht, Zivilrecht und Steuerrecht. Zwar liegt die Häufung von Römischem und Zivilrecht eher nahe. Auffällig aber ist das Hinzutreten des Steuerrechts. Die Erklärung findet sich in den Besonderheiten seines akademischen Werdegangs: Geboren am 12. September 1908 in Kamen/Westf., besuchte er in Dortmund und Hamm das humanistische Gymnasium. Danach studierte er in Tübingen, Berlin und Bonn. Dort fand er in dem Romanisten Fritz Schulz seinen akademischen Lehrer, bei dem er 1931 mit einer Arbeit aus dem Römischen Recht promoviert wurde. Dann wurde Fritz Schulz nach Berlin berufen, wo er in der Fakultät andere Meister des Zivilrechts wie Ernst Rabel und Martin Wolff traf. Schon 1933 wurde Fritz Schulz jedoch von den Nationalsozialisten als Halbjude und freiheitlich denkender Gelehrter aus seinem Amt gejagt. Flume protestierte hiergegen öffentlich und vergab so die Möglichkeit zu der beabsichtigten Habilitation. Stattdessen ging er in die Wirtschaft; aus der Tätigkeit dort stammt seine Beschäftigung mit dem Steuerrecht. Übrigens hat Flume die Verbindung zur Wirtschaft auch später nicht aufgegeben. So beweisen zahlreiche kritische Artikel im Handelsblatt sein andauerndes kritisches Interesse an der rechtlichen Behandlung wirtschaftlicher Probleme.

Nach der 1946 von Wolfgang Kunkel veranlassten Habilitation wurde Flume 1949 nach Göttingen und von dort 1953 nach Bonn berufen. Die erste größere Arbeit ist seine schon 1933 für das schließlich vereitelte Berliner Habilitationsverfahren begonnene und 1948 veröffentlichte Schrift „Eigenschaftsirrthum und Kauf“ (Nachdruck 1979). Dabei geht es um die Haftung des Verkäufers wegen Sachmängeln: Beruht diese Haftung auf einem Irrtum des Käufers über die Mangelfreiheit oder auf einem Vertragsbruch des Verkäufers? Die Rechtsprechung neigte damals zur ersten Alternative, weil der Verkäufer keine Erfüllung durch Nachbesserung der fehlerhaften Sache schuldete. Demgegenüber bevorzugte Flume in Auseinandersetzung mit den römischen Quellen die zweite Alternative; seit 2002 hat diese im Wesentlichen auch der



Gesetzgeber übernommen: Das reformierte Schuldrecht bestimmt ausdrücklich die Pflicht des Verkäufers zu mangelfreier Lieferung und folglich auch zur Nachbesserung. Damit wurde die Sachmängelhaftung dem Recht der Leistungsstörungen angenähert.

Nach zahlreichen kleineren Arbeiten erschien ab 1965 das unübertroffene Hauptwerk von Werner Flume, nämlich der „Allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts“. Den Anfang machte Band II über „Das Rechtsgeschäft“. Dieses sollte als „schöpferische Gestaltung eines Rechtsverhältnisses“ und damit als Ausdruck der Privatautonomie im Vordergrund stehen. Flume erstrebte „eine Arbeit der geschichtlichen Rechtswissenschaft“ nach dem Vorbild F. C. von Savignys; er wolle „den lebendigen Zusammenhang zwischen der Gegenwart und der Vergangenheit“ deutlich machen, „ohne dessen Kenntnis wir von dem Rechtszustand der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen“. Wie meisterhaft Flume das gelungen ist, zeigt sich schon daran, dass der fast tausend Druckseiten umfassende Band 1979 in dritter (und 1992 in vierter) Auflage erschien. Viele der dort vertretenen Ansichten haben sich inzwischen durchgesetzt.

Erst 1973 folgte als weiterer Band der Teil betreffend „Die Personengesellschaft“. Ungewöhnlich ist hier schon die Einordnung in den Allgemeinen Teil (statt in das Schuldrecht). Flume rechtfertigt das: Solche Gesellschaften gehörten ebenso wie die juristische Person wegen der gesamthänderischen Bindung des Gesellschaftsvermögens dem Personenrecht an. Konkrete Folgerungen hieraus hat er vor allem für die BGB-Gesellschaft (§§ 705 ff.BGB) gezogen: Wegen der Wesensgleichheit dieser Gesellschaftsform mit den Personengesellschaften des Handelsrechts (§§ 105 ff.HGB) könnten die für diese bestimmten Regeln auf die nach außen hervortretende BGB-Gesellschaft vorsichtig übertragen werden. Das gelte namentlich für § 124 HGB über eine beschränkte Rechtsfähigkeit. Dem hat sich 2001 der Bundesgerichtshof angeschlossen (BGHZ 146, 341): Dieses Verständnis bilde ein praktisches und weitgehend widerspruchsfreies Modell für die vom Gesetz gewollte rechtliche Absonderung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter. Die Literatur hat das inzwischen weithin übernommen. Auch hier hat sich Flume also durchgesetzt.

Der noch ausstehende letzte Band (I 2) über die juristische Person erschien schließlich 1983. Ziel Flumes ist es hier, „die sich für die verschiedenen Arten der juristischen Person ergebenden Probleme auf der Grundlage der allgemeinen Theorie der juristischen Person als der in einer besonderen, von der Rechtsordnung bereitgestellten Rechtsformen verfassten Wirkungseinheit zu behandeln“; er will „zu der Lehre Savignys zurückfinden“. Dabei widerspricht er der üblichen Einordnung dieser Lehre als Fiktionstheorie. Vielmehr kommt er ohne eine solche Theorienbildung aus, etwa wenn er die Abwehr eines Stimm-

rechtsmissbrauchs letztlich auf eine Verletzung der aus der Mitgliedschaft folgenden Pflichten zurückführt.

Fast von selbst versteht sich, dass Flume manches aus dem Allgemeinen Teil schon durch Aufsätze und insbesondere Festschriftbeiträge vorbereitet hatte. Daneben sind noch zwei weitere Themenkreise zu nennen. In „Rechtsakt und Rechtsverhältnis; Römische Jurisprudenz und modernrechtliches Denken“ (1990) geht es um die beiden Begriffe, deren erster das Handeln und deren zweiter dessen Ergebnis bezeichnet. Die Römer betrachteten, so beobachtet Flume, vor allem den Rechtsakt (etwa den Vertragsschluss), während wir heute eher auf das durch diesen Akt bewirkte Ergebnis schauen (also etwa auf den Vertrag). Damit verallgemeinerte er eine Fragestellung, auf die er schon vorher in einzelnen Anwendungsfällen gestoßen war. Dazu gehörte insbesondere der 1975 in der Romanistischen Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte erschienene Aufsatz „Der bedingte Rechtsakt nach den Vorstellungen der römischen Klassiker“. Hier zeigt Flume insbesondere auch das Bemühen der Klassiker, jenseits von Konsequenzen aus einer bestimmten Vorstellung den Eintritt der vom Handelnden erstrebten Rechtsfolge zu gewährleisten; auch das gehörte zur „juristischen Sachlogik“.

Weiter hat Flume sich im geltenden Recht ausführlich mit verschiedenen Aspekten der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung befasst. Für die besonders problematische Begrenzung des Bereicherungsanspruchs durch einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB verdanken wir Flume den zukunftssträchtigen Begriff der „vermögensmäßigen Entscheidung“ des Schuldners.

Aus den zahlreichen Veröffentlichungen Flumes zum Steuerrecht sei hier nur erwähnt sein 1952 in der Festgabe für Smend erschienener und 1986 nachgedruckter Aufsatz über „Steuerwesen und Rechtsordnung“. Er gehört zu Flumes Bemühen, das Steuerrecht aus einem überwiegend fiskalischen Denken zu einer dem Rechtsgedanken verpflichteten Disziplin zu führen. Zum 100. Geburtstag ist zu diesem Bemühen geschrieben worden: „Aus der Steuerrechtswissenschaft hat erst Flume eine Wissenschaft gemacht, die dem Recht verpflichtet ist.“

Neben der literarischen Arbeit steht die Lehrtätigkeit Flumes. Seine Vorlesungen waren – seinem kritischen Geist entsprechend – stets anregend. So hat er viele vorzügliche Schüler herangebildet; nicht wenige sind mit Erfolg den Spuren ihres akademischen Lehrers gefolgt.

Angesichts dieser fast einzigartigen Lebensleistung konnten vielfache Ehrungen nicht ausbleiben: Flume wurde 1952 ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Göttingen und 1972 der Rheinisch-Westfälischen Akademie, 1977 Corresponding Fellow of the British Academy, 1981 Dr. iur. h.c. der Universität Regensburg. Wahrlich: Die deutsche Rechtswissenschaft hat einen ihrer Besten verloren. Wir werden ihn vermissen.

Dieter Medicus